

Alte Satzung	Änderungen / Ergänzungen
<b>3. Gemeinnützigkeit</b>	
<p>3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	<p><i>3.1 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO, und zwar insbesondere durch Förderung des Sports, des traditionellen Brauchtums und Kultur einschließlich Fasching und Musik. Mittel, die dem Verein und seinen Mitgliedern zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Sportbundes Versbach erhalten keine Zuwendungen. Kein Mitglied und keine Person darf durch dem Satzungszweck fremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</i></p>
<p>3.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p><i>3.3 Der Verein und seine Gliederungen verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen. Der Verein ist selbstlos tätig.</i></p>
<b>NEU Sportjugend</b>	
	<p><i>§ 4 Sportjugend</i></p> <p><i>Der Verein erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die „Jugendordnung“ verbindlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.</i></p>
<b>5. Mitgliedschaft</b>	
<p>5.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig, er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>5.2. Der Austritt aus dem Verein ist zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen zu erklären.</i></li> <li>• <i>Die Kündigung hat schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.</i></li> </ul>

5.3 Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Satzung, Zweck oder Interessen des Vereins verstößt. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Das Mitglied ist vorher anzuhören. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch beim Ehrenrat einlegen, der binnen 4 Wochen einen Schlichtungsspruch fällt. Dieser Schlichtungsspruch ist nur verbindlich, wenn er vom betroffenen Mitglied und vom Vorstand akzeptiert wird. Erst nach dem Schlichtungsspruch ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte zulässig.

- *5.3 Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung, Zweck oder Interessen des Vereins verstößt oder auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.*
- *Die Beitragspflicht bleibt auch nach Ausschluss bestehen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.*
- *Das Mitglied ist vorher anzuhören. Gegen den Ausschluss... <weiter wie vorher>*

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

7.1 Aktiv- und passiv wahlberechtigt sind Mitglieder, die im Zeitpunkt der Wahl voll geschäftsfähig sind.

*§ 7.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren und alle Vorstandsmitglieder.*

7.3 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Voraus zum Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.

*7.3 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens zum 31. Januar eines Jahres zu zahlen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne Weiteres in Zahlungsverzug.*

*7.4 Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.*

*7.5 Hat ein Mitglied seinen Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist es auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte solange ausgeschlossen, bis die Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.*

*7.6 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Zahlungspflicht erteilen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht in keinem Fall.*

*7.7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes oder Bei **Eintritt** in den Verein wird der **Mitgliedsbeitrag** für das laufende Jahr **anteilig nach** Monaten berechnet.*

*7.8. Abteilungen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern oder einem bestimmten Teil (z.B. Aktive, oder nur Erwachsene...) einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag zu erheben. Dieser muss im Aufnahmeantrag ausgewiesen werden. Der Abteilungsbeitrag ist dem Mitgliedsbeitrag gleichgestellt.*

*7.9. Die Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt*

<b>NEU Aufwandsersatz</b>	
	<p><i>Mitglieder - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Porti.</i></p> <p><i>Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des Quartals geltend zu machen.</i></p> <p><i>Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.</i></p> <p><i>Näheres zu Reisekosten wird durch die Reiseordnung geregelt.</i></p>
<b>13. Der Vorstand</b>	
13.1 Der Vorstand besteht aus	<p><i>Ergänzung um Vorstand für Organisation</i>  <i>Umformulierung 6. Vorstand für Verwaltung</i></p>
13.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden alleine oder durch einen stellvertretenden Vorstand zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.	<p><i>13.2 Der Verein wird nach innen und außen durch den/die Vorstandsvorsitzende(n) alleine oder durch eine(n) stellvertretenden Vorstandsvorsitzende(n) zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.</i></p>
	<p><i>Ergänzung: Ein Vorstandsamt kann in Personalunion von zwei Personen, die kein anderes Vorstandsamt innehaben, ausgefüllt werden, wobei die Stimme bei Beschlüssen pro Amt zählt.</i></p>
	<p><i>13.11. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</i></p>

	<p><i>13.12. Die Geschäftsstelle und deren Leitung tätigt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet seine Finanzen und vollzieht, soweit damit beauftragt, die Beschlüsse der Organe.</i></p>

## Beitragsordnung

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe p.a.
1	Familie	204,00 €
2	Erwachsene	144,00 €
2a	Erwachsene (nur Schach)	120,00 €
3	Jugendliche (14 - 18 Jahre)	96,00 €
4	Kinder (bis 13. Lebensjahr)	84,00 €
5	Ermäßigt (Schüler   Studenten   Azubis   Rentner – m. Nachweis)	96,00 €
6	Fördermitglied	250,00 €
7	passive Mitgliedschaft	60,00 €

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 05 - 07 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03 - 07.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Bayerischen Landessportverbandes BLSV, die Sportverbände der einzelnen Abteilungen, die Mitgliedsbeiträge für den DJK-Verband, für den Verband Würzburger Sportvereine, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der festgelegten Sätze.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung bis zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5,00 € zahlen.
7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10,00 € pro Mahnung erhoben.
8. Bei Eintritt in den Verein wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr anteilig nach Monaten berechnet.
9. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

#### **§ 4 Gebühren**

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Abteilungen können gesonderte Gebühren für z.B. Platznutzungen, Ballgeld, Lichtgeld erheben. Dies ist dem Mitglied vor der Erhebung mitzuteilen.
3. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

#### **§ 5 Vereinskonto**

Bank: Volksbank Raiffeisenbank Würzburg eG (VR-Bank Würzburg)

IBAN: DE82 7909 0000 0002 8110 65 | Konto: 2811065 | BLZ: 790 900 00

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.